

*Präambel:*

*Der Verein unterstützt das Prinzip der solidarischen Landwirtschaft als Alternative zur konventionellen Landnutzung. Durch die Teilnahme und Teilhabe der Konsumenten an kleinstrukturierter, vielfältiger Landwirtschaft eröffnen sich neue Formen der Einflussnahme auf lokale Produktionen von Nahrungsmitteln und Landschaftsgestaltung. Die basisdemokratischen Entscheidungsprozesse ermöglichen einen direkten Einfluss des Einzelnen auf den Ablauf. Das Wissen und die Erkenntnis der Stoffkreisläufe erfordern einen ressourcenschonenden Umgang mit den Produktionsmitteln Energie, Düngemittel, Boden und Wasser. Eine saisonale Produktion unter den lokalen klimatischen Bedingungen und Möglichkeiten führt zu weniger Nahrungsmittelverschwendung. Kurze Wege und direkte Abnahme verringern Verpackungsmüll und Transporte. In der Gesamtbilanz soll ein hoher Beitrag für das Gemeinwohl erreicht werden.*

## Vereinsatzung SoLawi Hüftersheim e.V.

Satzung Stand 01.02.2023

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Hüftersheim“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61239 Ober-Mörlen, an der Hüftersheimer Mühle 4 (Grünland/ Ackerflächen) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Die Solawi Hüftersheim macht es sich zur Aufgabe, einen Beitrag zur Versöhnung von Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz zu leisten. Zweck des Vereins ist es auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen Maßnahmen zu betreiben und zu fördern, die dem Interesse eines umfassenden Natur – und Landschaftsschutzes gerecht werden. Dies beinhaltet die Förderung und Umsetzung kleinbäuerlicher Landbewirtschaftung nach biologisch-dynamischen Prinzipien im geschlossenen Hofkreislauf mit dem Fokus auf Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber.
- (2) Die Förderung von regionaler, saisonaler Ernährung in biologisch-dynamischer Qualität durch eigenen Gemüseanbau, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft ist das Ziel des Vereins.
- (3) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
  - (a) Das Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüsebau und Weidetierhaltung.
  - (b) Der Erhalt und die Weiterentwicklung samenfester Gemüsesorten und alter Nutztierassen sowie eine Zuchtauswahl unter ganzheitlichen und standortbezogenen Gesichtspunkten.

(c) Die Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogischer Arbeit in Landschaftspflege, Naturschutz, Gartenbau und Tierhaltung.

(d) Die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll.

(e) Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ausschließlich mit dem Einsatz von biologisch-dynamischen Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

(f) Die Förderung von Einsatz und Entwicklung bodenschonender Maschinen und Geräte.

(g) Eine artbezogene Tierhaltung und einen artgerechten Pflanzenbau anzustreben.

(4) Weiterhin ist Zweck des Vereins durch den Erwerb von Acker-, Wiesen- und Waldgrundstücken diese dauerhaft einer Bewirtschaftung zuzuführen, die den oben genannten Zwecken dient.

(5) Der Verein Solawi Hüftersheim erwirtschaftet keine Gewinne, entstehendes Kapital wird reinvestiert.

### § 3 Sitz und Wirkungsbereich, Mittelverwendung

(1) Die Solawi Hüftersheim hat Ihren Sitz in der Gemeinde Ober-Mörlen. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf bewirtschaftete und betreute Liegenschaften.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen gleicher Zielsetzung wird angestrebt.

(3) Die von der Solawi Hüftersheim erwirtschafteten Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Jede Tätigkeit in der Solawi Hüftersheim, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.

(5) Leistungen die nicht von der Mitgliedergemeinschaft erbracht werden können, werden extern vergeben.

(6) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Organe des Vereins und Mitgliedschaft

Die Organe des Vereins sind:

#### **1. Die Mitglieder**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und Fördermitgliedern.

(3) Die aktiven Mitglieder als auch die Fördermitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(4) Der Aufnahmeantrag sowohl für eine aktive,- als auch für eine Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorgabe der Mitgliederversammlung.

### **Aktive Mitglieder**

(5) Aktive Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die aktiv am Vereinsleben partizipieren möchten und sich bereit erklären, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen. Sie erhalten Anteil der landwirtschaftlichen Ernte und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(6) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt, die den Haushalt beschließt. Dieser deckt die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aktivitäten ab. Eine vom Vorstand für das aktuelle Geschäftsjahr festgesetzte Untergrenze darf nicht unterschritten werden. Die Zahlungsmodalitäten werden ebenfalls in dieser Mitgliederversammlung beschlossen.

(7) Über eine Spendenkasse sollen Vergünstigungen möglich sein für Anteiler die aus ökonomischen Gründen den vollen Betrag nicht leisten können.

(8) Aktive Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einen wöchentlichen Anteil aus der Produktion des landwirtschaftlichen Betriebes.

(9) Mit Eintritt in den Verein erwachsen aus der Mitgliedschaft folgende Aufgaben:

(a) Jeder ist gehalten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(b) Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere die Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den Gärtnern und Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder.

(c) Koordinations- und Pflegearbeiten, Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten sollen von den Mitgliedern ausgeführt werden.

(d) Unterstützung bei der Durchführung von Informations- und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste).

(e) Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

(g) Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen.

(10) Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) Durch Tod oder durch Erlöschen bei juristischen Personen.

(b) Durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden muss.

(c) Durch Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinswidrigen oder dem Vereinszweck gefährdenden Verhaltens. Der Ausschluss findet durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung statt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hiergegen ist Beschwerde möglich; über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

(d) Sollte ein Mitglied vor Beendigung des Geschäftsjahres wegen eines triftigen Grundes austreten wollen, ist dies möglich, sofern eine andere Person als Mitglied beitrifft und den restlichen Jahresbeitrag bis zum Abschluss des Geschäftsjahrs übernimmt. Diese Person kann entweder über eine Warteliste nachrücken oder von dem austretenden Mitglied oder von Mitgliedern vorgeschlagen werden.

(11) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte bis die Zahlung beglichen ist.

### **Fördermitglieder**

(12) Fördermitglieder können bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitwirken, erhalten aber keinen Anteil an der Ernte und haben kein Stimmrecht. Sie haben keine Pflichten eines Mitglieds im Sinne von (§4 Abs.5 u. 6).

(13) Die Mindesthöhe der Beiträge für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Vereinsordnung festgehalten. Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit mit 3-monatiger Kündigungsfrist kündbar.

(14) Fördermitglieder sind berechtigt der Mitgliederversammlung beizuwohnen.

## **2. Der Rat**

(1) Der Rat besteht aus allen dauerhaft in der SoLawi Hüftersheim beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zusätzlich aufgenommenen Mitgliedern die sich zur kontinuierlichen ehrenamtlichen Mitarbeit in diesem Gremium verpflichten, sowie dem Vorstand.

(2) Der Rat dient der Aussprache der Gemeinschaft, sichert die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Mitarbeitenden und Mitgliedern und tagt vereinsöffentlich. Als Informations-, Beratung- und Initiativkreis kann der Rat zu Themen und Fragen, die das Leben, die Zusammenarbeit und die Entwicklung in allen Bereichen der SoLawi betreffen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Lösungsvorschläge unterbreiten. Dies schließt auch Vorschläge für die Findung geeigneter Vorstandskandidaten für die Wahl zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung ein.

## **3. Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die gewählten Organe solange im Amt, bis Entlastung und Neuwahlen stattgefunden haben.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(4) Der Vorstand ist nicht öffentlich tagend, über Beschlüsse werden die Mitglieder in Textform informiert.

(5) Die Ämter des gewählten Vorstands sind Ehrenämter.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(7) Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die vom Haushaltsplan mehr als 2000 € abweichen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Bis zu einem Betrag von 2000 € vertreten mindestens 2 Vorstandsmitglieder den Verein.

(8) Die Mitglieder des Vorstands haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen, bzw. ihre Erfüllung zu überprüfen. Darüber berichten Sie in der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Die Solawi nach außen zu vertreten,

(b) Den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Tagesordnung aufzustellen und die Sitzung zu leiten,

(d) Dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem sonst zuständigen Organ spätestens in der nächsten Sitzung zu Berichten,

(e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie die Dienst- und Fachaufsicht von angestellten Mitarbeitern wahrzunehmen,

(f) Für die Solawi Hüftersheim zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitigen Zuständigkeiten festlegt.

## § 5 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder entscheidungsfähig.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem sofort, bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, in Textform an die Mitglieder weitergegeben werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands oder 1/10 der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat eine Ankündigungsfrist von 1 Woche. Diese erfolgt in Textform.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Genehmigung des Haushaltsplanes

(b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinsamen Deckung des Vereinshaushaltes

(c) Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte

(d) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

(e) Wahl der Kassenprüfer

(f) Änderungen der Satzung

(g) Verabschiedung der Vereinsordnung und bei Bedarf deren Weiterentwicklung

(7) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sind. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr und präsentieren das Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und zwei Vorständen zu unterschreiben. Es wird in Textform an die Mitglieder gesendet.

## §6 Ablauf der Wahlen

(1) Sofern ein Antrag auf Beschlussfähigkeit gestellt wird, ist die Mitgliederversammlung sowohl dann beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde, als auch, wenn mehr als die Hälfte, der bei der Eröffnung anwesenden Stimmberechtigten, noch zugegen ist.

(2) Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit mind. 3/4 Mehrheit.

(3) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zählt, Satzungsänderungen ausgenommen.

(4) Wahlen erfolgen geheim, außer es wird einstimmig eine offene Wahl beschlossen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

## § 7 Satzungsänderungen & Auflösung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Zweckänderung ist ebenfalls mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts, können vom Vorstand beschlossen und umgesetzt werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Zweck welcher bei der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Die Auflösung des Vereins kann mit einer 90%igen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 8 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

(a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

(b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

(c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

(d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

(e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO sowie

(f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.02.2023 verabschiedet.